

Dienstfahrten und -reisen mit eigenem KFZ und Schadenfälle

Kaum eine Einrichtung macht sich Gedanken darüber, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen auf sie zukommen, wenn ein Mitarbeitender oder Ehrenamtliche auf der Dienstreise mit den eigenen Fahrzeugen einen Unfall haben.

Dabei ist die rechtliche Lage eindeutig: Kommt es im Rahmen der Dienstfahrt zu einer Beschädigung am Fahrzeug des Mitarbeitenden, sind arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber zu prüfen.

Inhalt:

1. Grundsätzlich ist zu prüfen, handelt es sich um eine Dienstfahrt?
2. Muss der Arbeitgeber die Kosten tragen? Das ist von Belang, wenn keine Dienstreisekaskoversicherung besteht oder Restkosten verbleiben.
3. Haftung des Arbeitgebers! Wenn grundsätzlich eine betriebliche Veranlassung besteht, gibt es drei Haftungsmodelle.
4. Was übernimmt die Dienstreisekaskoversicherung?
5. Fazit

Was ist eine Dienstfahrt?

Unter den Begriff der Dienstreise fallen alle Reisetätigkeiten aus beruflichen Gründen. Definiert wird die Dienstreise als eine Tätigkeit, die ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Arbeitsstätte verrichtet. Während einer Dienstreise erledigt der Arbeitnehmer also nicht an seinem eigentlichen Arbeitsort die Arbeiten.

Bei freien Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen sind auch ehrenamtlich Tätige für die Einrichtung unterwegs. Hier sind die Maßstäbe an die dienstliche Fahrt zu definieren.

Allgemeingültige gesetzliche Regelungen für Dienstreisen gibt es nicht. Daher ist es für Arbeitgeber empfehlenswert, die für die eigene Einrichtung geltenden Regeln schriftlich festzuhalten.

Alles, was im Vorfeld geregelt ist, kann im Nachhinein mögliche Auseinandersetzungen ersparen.

1. Arbeitnehmer:

Einen arbeitsrechtlich fest umrissenen Begriff der Dienstreise gibt es wie erwähnt nicht. Angeknüpft werden kann an die Legaldefinition in § 2 Bundesreisekostengesetz. Eine Dienstreise ist danach die Reise zu einem anderen als dem regelmäßigen Arbeitsort. Keine Dienstreise ist die reguläre An- und Abfahrt zum bzw. vom betrieblichen Arbeitsort.

2. Vorstandsmitglieder:

Für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, die dienstlich mit ihrem eigenen Kfz unterwegs sind, beginnt der Versicherungsschutz üblicherweise mit Antritt der Dienstfahrt. Versichert

ist die Wegstrecke von der Wohnung des Beschäftigten (Abstellplatz des Kfz) zu dem Ort, der zum Zwecke der Dienstreise aufgesucht wird, und zurück zum Ausgangspunkt.

3. Andere Personen:

Grundsätzlich ist es möglich auch andere regelmäßig ehrenamtlich tätige Menschen auf eine dienstliche Fahrt zu entsenden.

Wann Haftungsanspruch des Arbeitnehmers?

Nach der Rechtsprechung hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf Ersatz des Sachschadens, der ihm während der Dienstreise mit dem Privat-Pkw entstanden ist.

Zahlt die Einrichtung eine Kilometerpauschale, deckt diese im Einzelfall das Schadensrisiko des Arbeitgebers ab und schließt damit den Ersatzanspruch aus. **Wird nur der steuerlich zulässige Kilometersatz bezahlt, deckt das lediglich den Rückstufungsschaden der Kfz-Haftpflichtversicherung.**

Anders verhält es sich dann, wenn die Erstattung eines etwaigen Rückstufungsschadens mit dem Arbeitnehmer vorher vereinbart wurde.

Laut Rechtsprechung gehört die Nutzung eines Kfz zum allgemeinen Risiko. Dazu zählen die Benutzung des Autos auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, das Abstellen des Pkw auf dem Unternehmensparkplatz sowie die Benutzung des Wagens auf Dienstreisen oder Fahrten zu auswärtigen Arbeits- oder Lehrgangsorten, sofern der Pkw **nur zur persönlichen Erleichterung oder mit der Absicht der Zeitersparnis eingesetzt wird.**

Entsteht hier ein unfallbedingter Schaden, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber.

Anders verhält es sich allerdings, wenn es eine „betriebliche Risikosphäre“ gibt, die eine Haftung des Arbeitgebers begründet. Dann hat der Arbeitnehmer im Schadensfall einen Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber. Dies ist dann der Fall, wenn der Einsatz des privaten Pkw **auf Weisung des Arbeitgebers erfolgt oder aufgrund betrieblicher Gründe zwingend erforderlich ist.**

Als „zwingend erforderlich“ gilt ein Einsatz des Privat-Pkw, wenn der Arbeitgeber ohne Einsatz des privaten Pkw dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug zur Verfügung stellen und das damit verbundene Unfallrisiko tragen müsste. Wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit anderweitig nicht erbringen könnte (zum Beispiel Vertriebsbeauftragter im Außendienst) oder das private Auto für Transporte eingesetzt wird, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sind, auch dann handelt es sich um einen „zwingend erforderlichen Einsatz“.

Wenn ein Haftungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber besteht, bleibt die Frage zu klären, ob und inwieweit den Arbeitnehmer ein Mitverschulden am Verkehrsunfall

trifft. Sollte dies der Fall sein, würde der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gemindert oder gar entfallen.

Bei Haftungsanspruch dreistufiges Haftungsmodell

a) Keine Haftung des Arbeitnehmers bei „leichtester Fahrlässigkeit“.

„Leichteste Fahrlässigkeit“ liegt nach rechtlicher Definition vor, wenn es sich um geringfügige und leicht entschuldbare Pflichtwidrigkeiten handelt, die jedem Arbeitnehmer passieren können.

b) Anteilige Haftung des Arbeitnehmers bei „mittlerer Fahrlässigkeit“.

Bei der „mittleren Fahrlässigkeit“ ist der Haftungsanteil des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, insbesondere auch nach der Versicherbarkeit durch den Arbeitgeber, nach der Höhe des Verdienstes, dem Vorverhalten des Arbeitnehmers und seinen sozialen Verhältnissen. Anteilige Haftung muss daher keineswegs automatisch hälftige Haftung bedeuten, sondern meistens erheblich weniger.

c) Grundsätzlich volle Haftung des Arbeitnehmers im Falle „grober Fahrlässigkeit und Vorsatz“.

„Grob fahrlässiges Handeln“ des Arbeitnehmers ist anzunehmen, wenn eine besonders schwerwiegende und auch subjektiv unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, wenn nämlich der Arbeitnehmer diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die jedem eingeleuchtet hätte. „Vorsatz“ hingegen setzt das Wissen und Wollen des Schadens voraus. Nicht ausreichend ist der vorsätzliche Verstoß gegen Weisungen, solange nicht Schädigungsabsicht am PKW hinzukommt.

Dienstreisekaskoversicherung

Für Fahrten, die im Auftrag der Einrichtung mit dem privaten PKW durchgeführt werden, kann eine sogenannte Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen werden. Diese leistet bei Voll- und Teilkaskoschäden. Meistens besteht eine Selbstbeteiligung, die unter Umständen von der Einrichtung übernommen wird. Sie obige Abhandlung.

Sollte keine eigene Voll bzw. Teilkasko Versicherung bestehen, kommt die Dienstreisekaskoversicherung nach Prüfung für die entstandenen Kosten unter Abzug der Selbstbeteiligung auf. Wenn eine eigene Versicherung besteht, entfällt in der Regel die Rückstufung und Belastung der eigenen Versicherung.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Dienstreisekaskoschadens ist, dass es sich um eine dienstlich bedingte, genehmigte Fahrt für die Einrichtung handelt.

- **Die Genehmigung muss vor der Dienstreise erfolgen! Außerdem ist die Eintragung ins Dienstreiseverzeichnis erforderlich.**

- **Des Weiteren muss die Erfassung der Fahrten in der Abrechnung berücksichtigt werden. Die Versicherungen berechnen sich nach Tagen oder nach abgeleisteten Kilometern.**

Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- oder Arbeitsplatz bzw. Ort der regelmäßigen Tätigkeit sind grundsätzlich keine Dienstfahrten.

Ob eine regelmäßige Fahrt der Vorstandsmitglieder vom Wohnort zur Einrichtung und zurück eine Dienstfahrt im Sinne der Versicherung ist, wäre nach der analogen Anwendung für Angestellte der Einrichtung zu verneinen. Sollte abweichend der regelmäßige Weg von und zu der Einrichtung durch die Dienstreisekaskoversicherung mitversichert werden wollen, müsste sicherheitshalber grundsätzlich eine Klärung bei der Versicherungsgesellschaft im Vorwege erfolgen. Außerdem müsste eine vorherige Genehmigung erfasst werden und die Fahrten gemeldet werden. Dies würde auch die Berücksichtigung im Beitrag gewährleisten.

Wird der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken unterbrochen, die nicht mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, ruht während des Unterbrechungszeitraums der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthalts am Bestimmungsort.

Fazit

Grundsätzlich ist der Einrichtung anzuraten, zu prüfen, ob eine Dienstfahrt oder -reise mit dem eigenem KFZ notwendig ist.

Ist eine solche Fahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos möglich und die Reise mit dem eigenem KFZ vom Arbeitgeber nicht unbedingt als erforderlich gesehen, würde auch keine Haftung für den Arbeitgeber entstehen, wenn der Arbeitnehmende oder Ehrenamtliche den Pkw zur persönlichen Erleichterung einsetzt.

Sollte aber die Benutzung des eigenem KFZ als erforderlich angesehen werden, haftet der Arbeitgeber für die Dienstfahrt wie zuvor erwähnt für den Unfallschaden.

Die Dienstreisekaskoversicherung übernimmt für die Teil- und Vollkaskoschäden nahezu alle Kosten.

Selbstbeteiligungen und nicht zu erstattende Kosten können auch dann auf den Arbeitgeber zukommen. Auch Rückstufungen aus dem Haftpflichtbereich, wenn keine Kilometerpauschale gezahlt wird (siehe oben).

Eine schriftliche Regelung für die dienstlich erforderliche Fahrten, erspart Auseinandersetzungen.